

Seite 1
Volksbegehren

Seite 2
Landwirtschafts-
kammerwahl

Seite 3 und 4
Stellen-
ausschreibung



MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Homepage: www.ossiach.gv.at

Geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher!
Liebe Jugend!

VOLKSBEGEHREN:

- *Impfpflicht: Notfalls JA
- *Impfpflicht: Striktes NEIN
- *Kauf Regional
- *Notstandshilfe

Die Gemeinde Ossiach gibt bekannt, dass die Eintragungen für die angeführten Volksbegehren in der Zeit von **Montag, 20. September 2021 bis (einschließlich) Montag, 27. September 2021** stattfinden.

Die Stimmberechtigten können innerhalb des festgesetzten Eintragszeitraumes in **jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragsformular erklären**. Die Eintragung muss **nicht** auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Eintragsfrist das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2021 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Eintragungen können am Gemeindeamt Ossiach (Tourismus- und Bürgerservicezentrum) an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. September 2021, von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	21. September 2021, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch,	22. September 2021, von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag,	23. September 2021, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag,	24. September 2021, von 08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag,	25. September 2021, von 09:00 bis 11:00 Uhr
Sonntag,	26. September 2021, geschlossen
Montag,	27. September 2021, von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragszeitraumes (27.09.2021), 20.00 Uhr, durchführen.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERWAHL

Als Wahltag für die Landwirtschaftskammerwahl wird

Sonntag, der 07. November 2021,

festgesetzt. Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 14. August 2021, bestimmt.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 7. November 2021 liegt vom

15.09.2021 bis einschließlich 24.09.2021

täglich im Gemeindeamt Ossiach – Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach - zur öffentlichen
Einsicht auf. **Öffnungszeiten: 9 – 11 Uhr**

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle physischen Personen und juristischen Personen aufzunehmen, die den Erfordernissen des § 17 der Landwirtschaftskammerwahlordnung entsprechen.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis **e i n e r G e m e i n d e** nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse (Sitz) gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (24.09.2021) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte **W ä h l e r a n l a g e b l a t t**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind vom Gemeindeamt entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsantragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Landwirtschaftskammerwahlordnung eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 240,-- Euro zu bestrafen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Ossiach liegt am Südufer des Ossiacher Sees zwischen der Schattseite der Ossiacher Tauern und der Südseite des Ossiacher Sees. Die Gemeinde erfüllt den Anspruch, beste Leistungen und bedarfsgerechte Unterstützung für alle Bürger und Bürgerinnen zu erbringen.

Wir verstärken unser Team im Gemeindeamt und sind auf der Suche nach einer /m

Mitarbeiter*in im Bauamt

Die vielseitigen Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle umfassen unter anderem:

- Bau- und Raumordnungswesen
- Bau- und Feuerpolizei
- Gemeindeplanung
- Angelegenheiten des Ortsbildes
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- Wildbachverbauung und Schutzwasserbau
- Vermessungswesen (Grundstückteilung)
- Wasserrechtsangelegenheiten
- Wasserversorgung
- Angelegenheiten der Kanalisation
- Wohnbaustatistiken
- Bescheiderstellung und allgemeine Verwaltungstätigkeiten

Zeitpunkt der Aufnahme: 01.01.2022

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer von 8 Monaten mit Option auf Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Einstufung und Entlohnung: Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, erfolgt eine Einstufung in die *Gehaltsklasse 10, Stellenwert 42*. Das Bruttomonatsgehalt beträgt mindestens 2.665,37 Euro und erhöht sich entsprechend allfälliger anrechenbarer Vordienstzeiten (maximal 6 Jahre).

Allgemeine Voraussetzungen:

- Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule oder
- der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung und einschlägige Zusatzausbildung im Mindestausmaß von ca. 150 Unterrichtseinheiten und
- die österreichische Staatsbürgerschaft

Erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- rechtliches sowie bautechnisches Verständnis
- Grundkenntnisse im Verwaltungsrecht
- Facheinschlägige Zusatzausbildungen
- Bereitschaft zur Ausbildung zur / m Standesbeamt*in
- sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Kommunalsoftware)
- freundlicher Umgang mit Menschen sowie sicheres und repräsentatives Auftreten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- selbständiges Arbeiten,
- Flexibilität und Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf mit Lichtbild, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Ausbildungs- und Dienstzeugnisse
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern

Bei Interesse laden wir Sie ein, Ihre Bewerbung online auf der Homepage des Gemeindeservice Zentrums (<https://bewerbung.cnc.gv.at>) bis spätestens **17.09.2021** hochzuladen.

Für Fragen steht das Gemeinde-Servicezentrum unter der Telefonnummer 0463 / 55 111 350 zur Verfügung.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden bereits im Rahmen der Vorselektion aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen

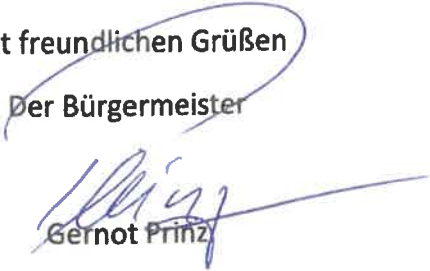
Hinweis gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Landes - Gleichbehandlungsgesetz, i.d.g.F.: Bewerbungen von Frauen für die gegenständliche Planstelle sind besonders erwünscht, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Personenbezogene Daten werden nur für jenes Verfahren herangezogen, bei dem Sie sich aktuell beworben haben. Anhand der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, ob die geforderten Anstellungserfordernisse erfüllt werden und ob eine weitere Miteinbeziehung ins Verfahren möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister


Gernot Prinz